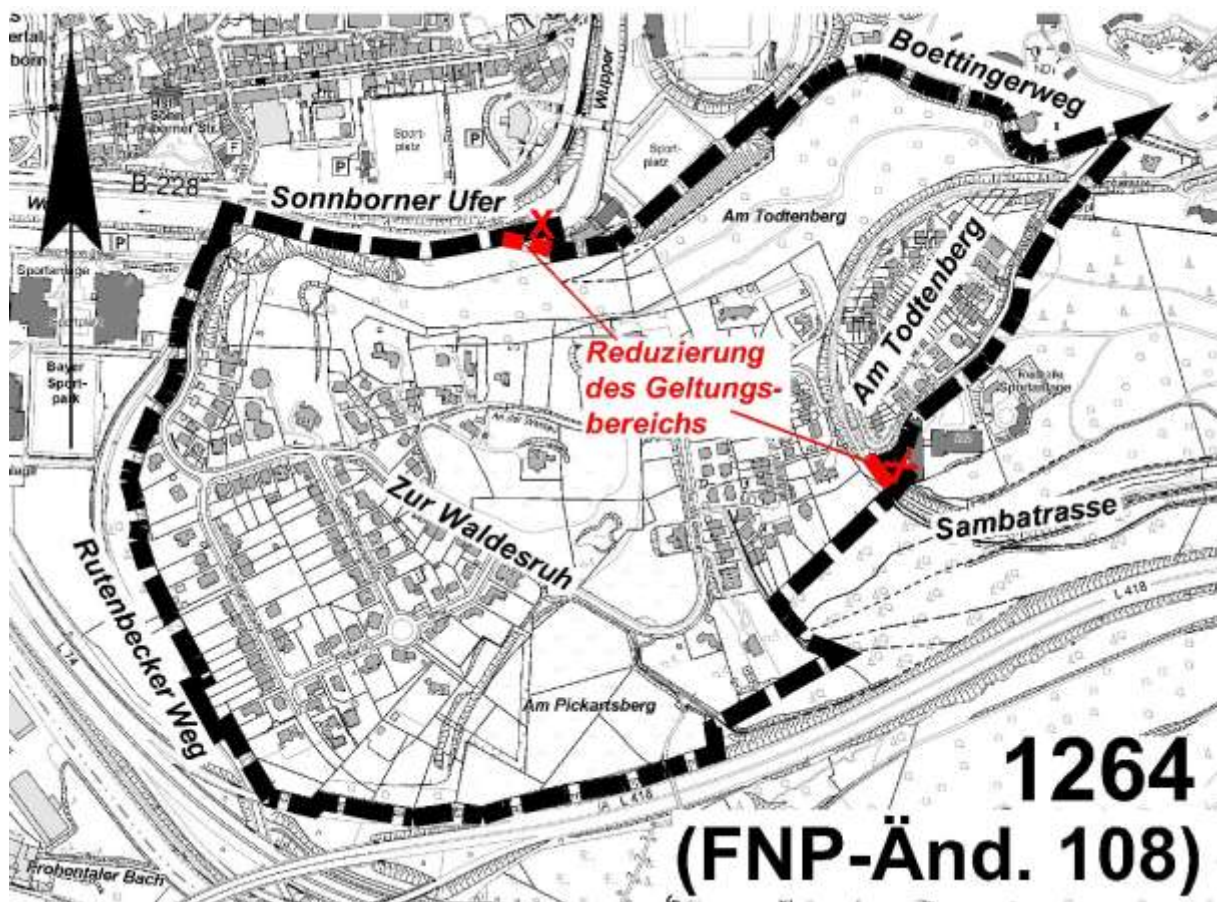


TEIL B - UMWELTBERICHT

Bebauungsplan 1264 - Boltenberg -
(Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 108)



Stand: August 2026

Veröffentlichungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1.	Beschreibung des Planungsraumes	1
1.2.	Planungsanlass.....	2
1.3.	In Betracht kommende Planungsalternativen.....	2
1.3.1	Nullvariante	2
1.3.2	Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes	3
1.3.3	Standortalternativen, sonstige Varianten	3
1.4.	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	3
1.5.	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen.....	4
1.5.1	Landesentwicklungs- und Regionalplan	7
1.5.2	Flächennutzungsplan	8
1.5.3	Landschaftsplan	8
1.5.4	Natura 2000-Gebiete	9
1.5.5	Erhalt von Bäumen und Baumschutzsatzung	9
2	Wirkfaktoren der Planung.....	10
3	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
3.1	Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung).....	11
3.1.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung.....	12
3.1.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	13
3.2	Fläche.....	15
3.2.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung.....	16
3.2.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	16
3.3	Boden.....	17
3.3.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung.....	17
3.3.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	18
3.4	Wasser	18
3.4.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung.....	19

3.4.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	20
3.5	Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	21
3.5.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung	21
3.5.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	22
3.6	Luft und Klima	23
3.6.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung	23
3.6.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	24
3.7	Orts- und Landschaftsbild	25
3.7.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung	26
3.7.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	26
3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	26
3.8.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung	26
3.8.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	27
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	27
3.10	Kumulative Auswirkungen	27
3.11	Auswirkungen auf Schutzgebiete	27
3.12	Auswirkungen auf das globale Klima	28
3.13	Sonstige umweltbezogene Aspekte	28
3.13.1	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	28
3.13.2	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	29
3.13.3	Maßnahmen zum Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen	30
3.13.4	Mögliche Auswirkungen auf das Vorhaben durch schwere Unfälle oder Katastrophen	31
3.13.5	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	31
4	Monitoring	31
5	Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes	32
6	Zusammenfassung	32
7	Quellen	34

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1264
- Abb. 2: Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mit Umrundung des Änderungsbereiches
- Abb. 3: Übersicht Landschaftsschutz
- Abb. 4: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte
- Abb. 5: Fließwege des Niederschlagwassers
- Abb. 6: Angemessene Sicherheitsabstände der Fa. Bayer
- Abb. 7: Übersicht Naturpark
- Abb. 8: Übersicht Verbundflächen landesweiter Biotope
- Abb. 9: Auszug aus der Klimafunktionskarte

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Übersicht über die im Zuge dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze sowie Fachpläne und deren wesentlichen Ziele des Umweltschutzes
- Tab. 2: Übersicht / Zusammenfassung der schutzgutbezogenen bzw. umweltrelevanten Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht ist ein selbstständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan 1264 - Boltenberg -. Der Umweltbericht stellt eine Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune dar.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 2a BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes 1264 - Boltenberg -.

Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Mögliche temporäre Auswirkungen auf die Umwelt während der Bauphase sowie deren Vermeidung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

1.1. Beschreibung des Planungsraumes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Elberfeld-West der Stadt Wuppertal.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1264 umfasst den Bereich südlich der Wupper, des Stadions am Zoo und des Boettingerweges, östlich des Rutenbecker Weges und westlich des Staatsforstes Burgholz. Er wird im Süden und Südosten begrenzt durch die L 418 und die Straße Zur Waldesruh - wie in der Abbildung 1 kenntlich gemacht.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1264

Die Sambatrasse, eine umgenutzte ehemalige Bahntrasse verläuft als Fuß- und Radweg durch das östliche Plangebiet.

Nördlich des Plangebietes befinden sich das Stadtteilzentrum „Sonnborn“. Allerdings sind diese nördlich angrenzenden Bereiche aufgrund der topographischen Situation des hoch gelegenen Plangebietes mit einem Steilhang / Hangkante in Richtung Wupper deutlich vom Siedlungsbereich „Boltenberg“ abgetrennt.

Im Westen grenzt ein Gewerbe-Freizeitbereich (u.a. Bayer-Sportpark) an.

Die westlich und südlich liegenden Verkehrstrassen der A 46 und der Landesstraßen L 74 und L 418 bedingen in Teilen des Plangebietes erhöhte Lärmbelastungen. Der ursprünglich geplante, inzwischen gerichtlich gestoppte Ausbau der L419 im Wuppertaler Osten (Lichtscheid) hätte auch Auswirkungen auf das Plangebiet, da mit insgesamt höheren Verkehren im Verkehrsstrang bis zur A46 zu rechnen wäre.

Das Plangebiet wird wohnbaulich genutzt. Es ist eine eher lockere Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern gegeben. Untergeordnet sind wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen (freie Berufe, Büronutzungen) vorhanden.

1.2. Planungsanlass

Ziel der bisher gültigen Bebauungspläne 616/1 und 616/2 war es, die zulässige Bebauung in dem Bereich „Boltenberg“ abschließend zu steuern. Mit Blick auf die laufenden baulichen Veränderungen bzw. Entwicklungen im Bereich „Boltenberg“ sind einige der getroffenen Festsetzungen heute nicht mehr zielführend bzw. nicht mehr zeitgemäß und sollen an aktuelle Vorstellungen und Bedürfnisse angepasst werden.

Mit dem Bebauungsplan 1264 soll vornehmlich der Charakter des gesamten Gebietes „Boltenberg“ in seiner durchmischten Gebäudestruktur (Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser) bestandschützend erfasst werden, da eine einseitige Entwicklung des Siedlungsbereiches durch eine verstärkte Mehrfamilienhausbebauung nicht gewünscht ist.

1.3. In Betracht kommende Planungsalternativen

1.3.1 Nullvariante

Für das Plangebiet bestehen zwei rechtskräftige Bebauungspläne. Bei Nichtdurchführung der Planung (Bebauungsplan 1264) bleibt die aktuelle planungsrechtliche Situation unverändert bestehen, d.h. beispielsweise bestehende bisher nicht planungsrechtlich abgesicherte Wohnhäuser bleiben weiterhin auf den Bestandsschutz reduziert, innerhalb denkmalwerter Gärten können weitere Wohngebäude entstehen und die Gefahr nicht ortsangepasster Wohngebäude mit zahlreichen Wohnungen besteht weiterhin. Die mit dem Planverfahren 1264 beabsichtigte Sicherung des Gebietscharakters kann mit den Festsetzungen der Bebauungspläne 616/1 und 616/2 nicht gewährleistet werden.

1.3.2 Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes

Auch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen in Teilen der Zielsetzung des aktuellen Planverfahrens entgegen. Deshalb erfolgt parallel die Flächennutzungsplanänderung 108.

Ohne diese Änderung gäbe es

- weiterhin Widersprüche zwischen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und den Festsetzungen der Bebauungspläne 616/1 und 616/2
- zudem Widersprüche zwischen den Darstellungen und der in der Örtlichkeit vorhandenen Situation (u.a. hinsichtlich der Walddarstellung gegenüber der tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche im südlichen Plangebiet).

Detaillierter Ausführungen können der Vorlage zur Flächennutzungsplanänderung entnommen werden (VO/0506/26).

1.3.3 Standortalternativen, sonstige Varianten

Das Plangebiet ist weitestgehend wohnbaulich genutzt mit einer intensiven Durchgrünung. Diese Situation gilt es zu sichern und vor städtebaulich unerwünschten Entwicklungen zu schützen. Durch eine maßvolle Nachverdichtung insbesondere im Bereich noch nicht genutzter Baurechte wird eine Inanspruchnahmen von Außenbereichen somit minimiert, was unter städtebaulichen und ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll ist.

1.4. Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplanverfahren 1264 soll vornehmlich der Charakter des Gebietes in seiner durchmischten Gebäudestruktur (Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser) bestandschützend erfasst werden. Um dieses zu erreichen soll das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen angepasst werden. Hierzu zählt auch die Festlegung der maximal zulässigen Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude. Des Weiteren sollen einige bestehende (historische) Gebäude, die nicht mit Baurecht versehen waren, mit Baurecht ausgestattet werden. Hierzu ist sowohl auf der Ebene des Bebauungsplanes, als auch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Änderung von festgelegten privaten Grünflächen – Parkanlage – in Wohnbaufläche erforderlich.

Ein weiter Aspekt ist die Anpassung der Planung an die gegebenen denkmalschutzrechtlichen Belange. Gemäß einer denkmalschutzrechtlichen Beurteilung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege sind einige im Plangebiet befindliche Gartenanlagen als Gartendenkmal in Korrespondenz zum herrschenden Baudenkmal zu sehen. Innerhalb zweier größerer Gartendenkmalbereiche sind zurzeit auf der Ebene des Bebauungsplanes 616/1 Baurechte festgesetzt, die somit im Konflikt mit den Denkmalbelangen liegen. Diese Baurechte sollen deutlich reduziert und die Gartenanlagen zum Großteil als private Grünflächen neu festgelegt werden.

Als Teilaspekt der gartendenkmalrechtlichen Betrachtung ist zudem der bestehende Landschaftsschutz für im Änderungsbereich liegende Flächen zu hinterfragen, da diese noch gem. Landschaftsschutzverordnung von 1975 unter Schutz gestellt sind, aber im formalen Konflikt mit dem Bebauungsplan liegen.

Die aus den Bebauungsplänen 616/1 und 616/2 gegebenen Baurechte werden weitestgehend erhalten (Ausnahme u.a. vorgenannte Gartenbereiche). Die für den Geltungsbereich der Bebauungspläne 616/1 und 616/2 bisher anzuwendende BauNVO von 1977 ließ weitreichende Versiegelungsmöglichkeiten zu. Durch die Regelungen der zukünftig geltenden BauNVO reduziert sich die versiegelbare Fläche.

Der Plan soll aber auch an geeigneten Stellen eine bauliche Entwicklung ermöglichen, die in den Ursprungsplänen noch nicht berücksichtigt waren, hierzu werden kleinere, neue überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

Aus klimatischen und stadtgestalterischen Gründen erfolgen Regelungen zur Dachbegrünung von Flachdächer bzw. flach geneigten Dächer bis 20 Grad Dachneigung sowie zur Gestaltung von Vorgärten.

1.5. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die im Zuge dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Fachpläne und deren wesentlichen Ziele des Umweltschutzes:

Fachgesetze	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Abstandserlass Nordrhein-Westfalen	Immissionsschutz für den Mensch
Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Anlage 1	• Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB • Berücksichtigung und Schutz sämtlicher nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG Nordrhein-Westfalen)	Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, sodass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • lebensfähige Populationen von Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sowie • die biologische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Damit werden die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter und im Besonderen Natura2000-Gebiete sowie Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern umfasst.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich Verordnungen, insb. 4. und 16. BImSchV	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen, insbesondere Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW	Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Fläche für Siedlung, Erholung, Rohstofflagerung, Land-/Forstwirtschaft sowie für wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen und Verkehr • durch Abwehr und Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen, • Sanierung von Boden, Altlasten und hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen sowie • mögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen bei Einwirkungen auf den Boden
Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)	Verbesserung des Schutzes sämtlicher Schutzgüter und Umweltbelange vor Hochwasserschäden durch Schutz und Vorsorge vor Hochwasserereignissen

Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG)	Schutz des Landschafts- und Ortsbildes und der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor negativen Einflüssen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind nach § 3 DSchG die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch effiziente Heiztechnik
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Grundlage der Durchführung von Umweltprüfungen oder Einzelfall-Vorprüfungen nach den Anlagen 1 und 5 des Gesetzes bezüglich der Schutzgüter Menschen und deren Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Technische Anleitung (TA) Lärm, DIN 4109 sowie DIN 18005	Schutz des Menschen (der Allgemeinheit und der Nachbarschaft) vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche
Technische Anleitung (TA) Luft	Schutz von Menschen (der Allgemeinheit und der Nachbarschaft), Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) Nordrhein-Westfalen	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern
Seveso-III-Richtlinie / Störfall-Verordnung	Die Seveso III-Richtlinie ist eine EU Richtlinien zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sowie Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt; Definition von Sicherheitsabständen zwischen Industrie und Wohngebieten.

	Die Störfallverordnung (12. BImSchV) setzt die Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht um.
KAS-18 Leitfaden	Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit zur Bestimmung sicherer Anstände zwischen Industrieanlagen und schutzbedürftigen Gebieten wie Schulen oder Wohnungen; Richtwerte für Achtungsabständen in Abhängigkeit von den im Betrieb verwendeten chemischen Substanzen
Fachpläne (soweit vorhanden)	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Hochwassergefahren- und -risikokarten Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen Flächennutzungsplan Landschaftsplan Lärmaktionsplan Luftreinhalteplan Verkehrsentwicklungsplan	Sämtliche nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange in unterschiedlicher Intensität

Tab. 1: Übersicht über die im Zuge dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze sowie Fachpläne und deren wesentlichen Ziele des Umweltschutzes

1.5.1 Landesentwicklungs- und Regionalplan

Die Stadt Wuppertal wird im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum eingestuft, das von Mittelzentren umgeben ist.¹

Die 1. Änderung des Regionalplans (RPD) erfolgte mit der Zielsetzung „Mehr Wohnbauland am Rhein“. Für das nun in Rede stehende Planverfahren ergaben sich dadurch Änderungen im südlichen Plangebietsbereich, indem der Allgemeine Siedlungsbereich bis zur L418 ausgedehnt wurde.

In dem aktuellen RPD ist das Plangebiet im Wesentlichen als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Teile des Plangebietes werden im Norden als Regionaler Grünzug geführt,

¹ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, S. 34, 186

dieser setzt sich nach Osten außerhalb des Plangebietes fort. Westlich an das Plangebiet angrenzend ist ein Gewerbe und Industriebereich (GIB) dargestellt. In der Nähe zum Plangebiet sind Darstellungen zu Hauptverkehrsflächen und Bahnflächen getroffen worden.

Weitergehende Informationen zu dieser Thematik siehe Punkt 4.1 der Anlage 02 (Begründung) zu dieser Vorlage.

1.5.2 Flächennutzungsplan



Abb. 2: Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mit Umrundung des Änderungsbereiches

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal stellt für den Geltungsbereich in großen Bereichen eine Wohnbaufläche (rot) dar. Weiterhin sind Bereiche als Grünfläche (hellgrün), Grünfläche / Spielplatz (hellgrün mit Eimersymbol) und Wald (dunkelgrün) dargestellt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 108 ist in Abbildung 2 in weißer Strichlinie dargestellt. Der Kartenausschnitt zeigt einen Verschnitt der Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit dem aktuellen Kataster.

Mittels der Flächennutzungsplanänderung 108 erfolgt eine Anpassung der Zielsetzungen zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan für einige kleinere Flächen:

- Wald in private Grünfläche und landwirtschaftliche Fläche sowie Wohnbaufläche,
- Spielplatz in landwirtschaftliche Fläche,
- Private Grünfläche in Wohngebiet und randlich in Wald,
- Wohngebiet in private Grünfläche.

Detaillierte Ausführungen dazu enthält die Vorlage zur Flächennutzungsplanänderung 108 samt Anlagen (VO/0506/26).

1.5.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Landschaftsplanes-West der Stadt Wuppertal. Der Landschaftsplan weist für umfängliche Waldbereiche und für einige Grünflächen im Änderungsbereich Landschaftsschutz aus.

Des Weiteren bestehen für kleinere Teilflächen noch Regelungen gemäß der Landschaftsschutzverordnung von 1975, die nicht vollständig durch den Landschaftsplan West abgelöst wurde. Das nachstehende Bild zeigt die dem Landschaftsschutz unterliegenden Flächen:



Abb. 3: Übersicht Landschaftsschutz

Die in Grün-Gelb dargestellten Flächen mit grüner Umrandung und schmäler magentafarbener Linie unterliegen dem Landschaftsschutz gem. Landschaftsplan Wuppertal-West. Die in blau umrandete Fläche unterliegt dem Landschaftsschutz gem. Landschaftsschutzverordnung von 1975. Neben dieser Fläche sind weitere sehr kleine Restbereiche mit Landschaftsschutz gem. Verordnung von 1975 vorhanden- siehe blaue Pfeile in obiger Abb. 3.

1.5.4 Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich in keinem Natura 2000-Gebiet.

1.5.5 Erhalt von Bäumen und Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens 1264 befinden sich nach § 41 LNatSchG gesetzlich geschützte Baumalleen (ermittelt und kartiert durch das LANUV²:

- Lindenallee an der Boltenbergstraße (zweireihig) mit überwiegend geschlossenem Kronendach;
- Birkenallee an der Boeddinghausstraße (zweireihig) mit überwiegend offenem Kronendach;

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, welches im April 2025 aufgespalten wurde. Der für Natur, Umwelt und Klima zuständige Teil firmiert seitdem als LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima), während der Bereich Verbraucherschutz und Ernährung als eigene Behörde (LAVE) ausgegliedert wurde.

- Lindenallee am Pickartsberg (zweireihig) mit überwiegend geschlossenem Kronendach:
- Roßkastanienallee an der Straße „Zur Waldesruh“ (zweireihig) mit überwiegend geschlossenem Kronendach, streckenweise einreihig.

Auch außerhalb dieser Alleen gibt es stadtbildprägende Bäume, die im Bebauungsplan 1264 festgesetzt werden. Da für die festgesetzten Bäume die Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal nicht gelten, erfolgen im Bebauungsplan Regelungen für Ersatzpflanzungen.

Für die übrigen Bäume im Bebauungsplan gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal vom 07.10.2019. Geschützt sind gemäß § 2 der Satzung lebende Laubbäume, Eiben- und Gingkobäume sowie Obstbäume mit einem Kronenansatz in einer Höhe von mindestens 1,70 m

- a) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Einzelstämme einen Umfang von mindestens jeweils 50 cm aufweisen.
- c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sie eine gemeinsame Einzelkrone bilden.
- d) Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Die Satzung gilt unter anderem nicht für Bäume bis zu einem Stammumfang von 150 cm, die weniger als 4 Meter von einem vorhandenen Gebäude entfernt stehen.

Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Falls ein Antrag auf eine Ausnahme nach § 4 zugelassen wird, ist gemäß § 7 eine Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück vorzunehmen.

2 Wirkfaktoren der Planung

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes 1264 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt des bestehenden Siedlungscharakters sowie eine maßvolle bauliche Nachverdichtung unter Beachtung der bestehenden Grünstrukturen gegenüber den bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne 616/1 und 616/2 konkretisiert.

Von den Regelungen des Planverfahrens gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus.

Im Rahmen einer Prognose ist abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu Konflikten in Bezug auf die Schutzgüter führen können. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen von Gebäudeneu- oder -an- bzw. -umbauten sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zum Entfernen von Bäumen und Sträuchern in diesem Bereich kommen. Zudem sind Bodenbewegungen und -umlagerungen zu erwarten. Weiterhin wird es zu einem Verlust von Gehölzen und Ziergartenflächen kommen. Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein.

Zu den anlagebedingten Auswirkungen zählen alle bleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Durch die Planung können Gebäude (-teile) neu errichtet und bislang unveriegelte Fläche versiegelt werden.

Betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere:

- die mit der Bebauung verbundenen neue Verkehre,
- die mit der Bebauung verbundene neue Versiegelung sowie
- der angemessene Sicherheitsabstand der Fa. Bayer, welche einen Störfallbetrieb i. S. d. Seveso-III-Richtlinie darstellt, in welchem sich das Plangebiet befindet.

Andererseits werden allerdings auch Baurechte aus den Bebauungsplänen 616/1 und 616/2 zugunsten vom Erhalt privater Grünstrukturen zurückgenommen.

3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.1 Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung)

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung sind der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielt die Lärmbelastung der umgebenden Straßen sowie der angemessene Sicherheitsabstand der Fa. Bayer eine wesentliche Rolle. Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen.

3.1.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Wohnbaugrundstücke mit unterschiedlichen Gebäude- und Grundstücksgrößen. Das Plangebiet weist üppige Grünstrukturen verschiedener Qualitäten auf (Wald, öffentliche wie auch private Grünflächen, landwirtschaftlich genutzte Bereiche, Sambatrasse (Rad- und Fußweg innerhalb einer Grünfläche)). Die vergleichsweise großen Gärten, die Sambatrasse sowie der unmittelbar angrenzende Staatsforst Burgholz ebenso wie der Wuppertaler Zoo bieten Erholungsmöglichkeiten im und in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

Verkehr und Verkehrslärm

Bei Nichtdurchführung der Planung werden keine zusätzlichen Verkehre erzeugt, es sei denn, bestehende, derzeit noch nicht ausgenutzte Baurechte aus den Bebauungsplanverfahren 616/1 und 616/2 werden in Anspruch genommen.

Der von außerhalb des Plangebietes in das Gebiet einwirkende Lärm durch die östlich und südlich angrenzenden stark frequentierten Straßen ändert sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht.

Störfallschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens 1264 befindet sich im angemessenen Sicherheitsabstand nach KAS-18 zum Betriebsbereich der Fa. Bayer, welche einen Störfallbetrieb i. S. d. Seveso-III-Richtlinie darstellt. Bei Nichtdurchführung der Planung liegen keine zusätzlichen neuen Baurechte für Wohngebäude im Sicherheitsabstand der Firma Bayer, jedoch weiterhin eine große Anzahl an Bestandsgebäuden. Da die Ausbreitungsberechnung nach KAS-18 die gegebene topographische Situation nicht mit berücksichtigt, ist die Störfallbetroffenheit realistischer Weise deutlich geringer bis nicht vorhanden.

Starkregen

Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Wuppertal geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 1264 bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Betroffenheit einiger Grundstücke bei Starkregen gegeben ist. Bei einem Starkregenereignis der Stufe 10 (90 l/m² in 1 Stunden, bil-

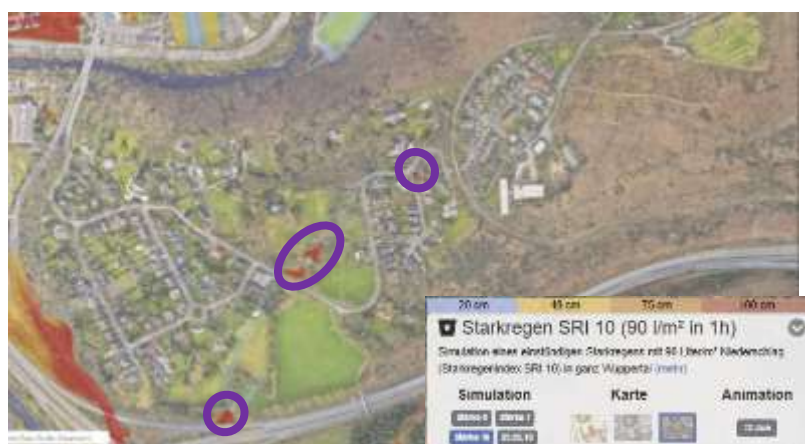


Abb. 4: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte

den sich im derzeit unbebauten mittleren Plangebiet sowie im südlichen ebenfalls unbebauten Geltungsbereich an der L 418 bis zu 1 m aufgestaute Wasserflächen. Ebenfalls betroffen von Anstauungen bis 1m sind wenige bebaute Wohngrundstücke.

Zudem zeigt sich, dass in drei Teilbereichen ein verstärkter Regenwasserabfluss auf Privatgrundstücken erfolgt, weshalb dort eine weitgehende Freihaltung von Bebauung sinnvoll ist:

• von der Boltenbergstraße (zw. Hausnummer 14 und 18) ein Fließweg über die Flurstücke 30 und 18/1 in Richtung Rutenbecker Weg;	
• von südlich Zur Waldesruh 36 in Richtung Zur Waldesruh 74 inklusive der zwei (temporären) Teiche auf dem Flurstück sowie westlich dieses Fließweges und	
• Südlich der Straße Zur Waldesruh in Richtung L 418	

Abb. 5: Fließwege des Niederschlagwassers

Erholungsfunktion

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Erholungsfunktion unverändert.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation bezüglich des Wohnumfeldes, der Störfallbetroffenheit, der Erholungsfunktion sowie der Gefahr durch Starkregen unverändert bestehen.

3.1.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Verkehr

Unter Berücksichtigung der gegenüber den Festsetzungen der Bebauungspläne 616/ 1 und 616/2 entfallenden Baurechte und der neuen Regelungen zur Anzahl von Wohnungen sind in

Summe kaum mehr Wohneinheiten als nach bisherigem Planungsrecht zulässig und somit keine erheblichen, zusätzlichen Wirkungen in Bezug auf PKW-Verkehre zu erwarten.

Baulärm

Während der Bauzeit muss – wie bei jedem Neu- und Umbau - mit LKWs, Erschütterungen, Staub und Baulärm gerechnet werden. Der Neubau von wenigen Wohnhäusern ist mit geringen und zeitlich begrenzten baubedingten Auswirkungen verbunden. Die entstehenden Störwirkungen sind als wenig erheblich zu bewerten.

Erholungsfunktion

Der Anteil der versiegelten Fläche erhöht sich gegenüber den Regelungen der Bebauungspläne 616/1 und 616/2 nicht. Zudem wird durch die zukünftig festgesetzte Dachbegrünung auf flachgeneigten sowie Flachdächern die Versiegelung minimiert. Je nach Standort im Plangebiet sind die begrünten Dächer sichtbar. Auswirkungen auf den angrenzenden Freiraum bestehen nicht.

Störfallschutz

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im angemessenen Sicherheitsabstand der Fa. Bayer, welche einen Störfallbetrieb i. S. d. Seveso-III-Richtlinie darstellt. Da Wohnen gem. § 50 BImSchG als sensible Nutzung einzustufen ist, gilt das Abstandsgebot. Außerdem müssen die bei schweren Unfällen im Betriebsbereich hervorgerufenen Auswirkungen in die planerische Abwägung eingestellt werden.

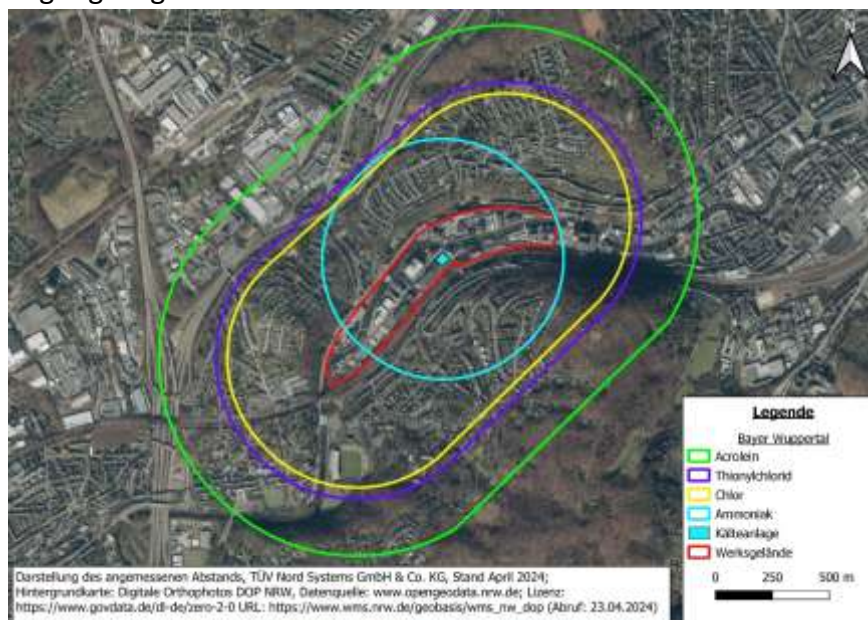


Abb. 6: Angemessene Sicherheitsabstände der Fa. Bayer³

³ Aus: TÜV Nord (2024): Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wuppertal unter Gesichtspunkten des § 50 BImSchG bzw. des Art 13 der Seveso-III-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 (Aktualisierung des Gutachtens von 2014), S. 45

Die Störfallbetroffenheit liegt lediglich für den Stoff Acrolein vor, für welchen im gesamtstädtischen Störfallgutachten des TÜV Nord aus dem Jahr 2024² ein angemessener Abstand von 850 m angegeben wird. Da Acrolein eine leicht flüchtige Flüssigkeit ist und sich über die Luft ausbreitet, kann eine trennscharfe Ausbreitungsgrenze jedoch nicht gezogen werden.

Bei dem Bebauungsplanverfahren handelt es sich um eine Überplanung einer bereits bestehenden Siedlungsstruktur. Über die bereits bisher bauplanungsrechtlich zulässigen Baurechte hinaus werden innerhalb des Sicherheitsabstandes der Firma Bayer lediglich die bestehenden, bisher planungsrechtlich nicht abgesicherten Gebäude mittels der Festsetzung von Baugrenzen in ihrem Bestand auch zukünftig gesichert. Da sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes der Firma Bayer zudem bereits mehrere hundert Wohneinheiten, mit deutlich geringerer Distanz zum Betriebsbereich befinden, führt die Planung zu keiner Risikoerhöhung. Folglich ist auch nicht davon auszugehen, dass sich durch die Planung Einschränkungen oder Vorkehrungen für den Betrieb der Fa. Bayer ergeben.

Starkregen

Der am 01.09.2021 als Verordnung in Kraft getretene länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) legt Ziele und Grundsätze der Raumordnung für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz fest. Dieser soll angesichts des steigenden Hochwasserrisikos den Hochwasserschutz in Deutschland verbessern bzw. das -risiko minimieren. Bei Planungen sind dabei die Risiken von Hochwasser nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Außerdem sind die unterschiedlichen Empfindlich- und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Durch die Reduzierung von Baurechten im Bereich von Fließwegen und die weitgehende Freihaltung derselben von neuer Bebauung wird ein behinderungsfreier Regenwasserabfluss ermöglicht. Zudem sind auch Bereiche mit Wasseranstauungen bis zu 1 m von neuer Bebauung ausgenommen.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend hat die Planung geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

3.2 Fläche

Es sollen die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, einer Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belanges ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf unter 30 ha pro Tag.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich damit gegenüber des Schutzgutes Boden deutlich ab.

3.2.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Das Plangebiet ist wohnbaulich geprägt mit in Teilen üppigen Gärten, sehr wenigen Baulücken und mehreren planungsrechtlich bisher nicht abgesicherten Wohngebäuden in privaten Parkanlagen. Während das überwiegende Plangebiet eine historisch gewachsene Villenstruktur aufzeigt, handelt es sich bei dem Bereich Schlangenbusch / Am Todtenberg um neuere Gebäude aus dem Zeitraum 1980 bis 2000, die auf deutlich kleineren Grundstücken stehen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation bezüglich des Schutzgutes Fläche unverändert bestehen.

3.2.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 1264 beträgt ca. 45,5 ha. Davon sind rund 23,2 ha als Wohnbaufläche festgesetzt. Es ergibt sich durch die Planänderung eine Reduzierung der Wohnbaufläche (siehe auch die Angaben in der Übersicht zu den städtebaulichen Kenndaten in Anlage 02 zu dieser VO/0505/26).

Durch die festgesetzte Dachbegrünung wird eine Rückhaltung von Niederschlagswasser und gleichzeitig eine Kühlung der Gebäude bei Hitze erzielt. Auch wird festgesetzt, dass Zufahrten und Stellplätze nur mit einer wasserdurchlässigen Pflasterung zulässig sind sowie Regelungen zur Verhinderung von Schottervorgärten getroffen.

In den Ursprungsplänen 616/1 und 616/2 gilt noch die Baunutzungsverordnungen BauNVO von 1977, die weitaus großzügigere baurechtliche Möglichkeiten in Bezug auf die zu versiegelnde Grundfläche gegenüber der aktuell geltenden Rechtslage zulassen. Demnach wäre derzeit eine Vollversiegelung durch Nebenanlagen und Zuwegungen möglich.

Durch die Anwendung der aktuellen BauNVO von 2017 (zuletzt geändert 2023) im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens 1264 wird die Möglichkeit zur Versiegelung durch Nebenanlagen reduziert. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück unterbaut wird, sind künftig auf die Grundfläche mitanzurechnen (vgl. § 19 Abs. 4 BauNVO), so dass insgesamt die Möglichkeit zur Versiegelung durch den neuen Bebauungsplan reduziert wird.

Durch die Reduzierung bestehender Baurechte und lediglich geringfügiger Neuausweisung überbaubarer Flächen, wasserdurchlässigen Ausführungen der (neuen) Stellplätze und durch die Festsetzungen von Dachbegrünung ergeben sich kaum Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.3 Boden

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens wurden unter anderem im Jahr 2012 durch das damalige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengefasst:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biotopentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);
- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschuttfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzials für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle. Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden hat somit einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Schutzgüterabwägung.

3.3.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Die geologischen Gegebenheiten im Plangebiet:

- Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets, im Grenzbereich zwischen „Am Todtenberg“ und dem Zoologischen Garten, stehen bis ca. 50 m südlich des „Boettingerweges“ Kalkbänke der „Oberen Honseler Schichten“ (Mitteldevon) ab 2 m unter der Geländeoberfläche an. Die Kalksteine sind verkarstungsfähig.
- Auf Höhe der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Reithalle verläuft eine Störung von Südwesten nach Nordosten durch das Plangebiet. Diese Störung wird von vier rechtwinklig

verlaufenden, Nordwest-Südost streichenden Störungen geschnitten und zum Teil versetzt.

Den vorliegenden Unterlagen zufolge sind diese Störungen nicht seismisch aktiv.

Bis auf eine kleine Teilfläche im Bereich der Straße Zur Waldesruh / Sambatrasse ist im Plangebiet mit keiner relevanten Altlasten- / Bodenbelastung zu rechnen. Bei der bestehendem Belastung handelt es sich um eine Aufschüttung die im Rahmen der Beseitigung des alten Bahnhaltepunktes nach 1962 erfolgt ist aber auch um jüngere Auffüllungen in dem Bereich - im Wesentlichen Bodenaushub mit Beimengungen von Bauschutt. Eine Gefährdung des Wirkungspfad des Boden-Mensch kann ausgeschlossen werden, nicht aber Auswirkungen auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser. Da bei drei untersuchten Mischproben davon auszugehen ist, dass ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser stattfindet bzw. stattfinden wird, erfolgt im Bebauungsplan eine Kennzeichnung der entsprechenden Fläche.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der aktuelle Zustand der Bodenversiegelung und -zusammensetzung unverändert bestehen.

3.3.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Wenngleich die bestehenden Baurechte weitgehend ausgeschöpft sind und kaum neue generiert werden, sind Bodeneingriffe durch Baumaßnahmen möglich. Auf Grund der geologischen Gegebenheiten sind bei Baumaßnahmen Baugrundbetrachtungen erforderlich

- Der Baugrund muss immer vor Baubeginn objektbezogen erkundet und bewertet werden. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs und die zu führenden geotechnischen Nachweise wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, verwiesen.
- Durch die Baugrunderkundung muss vor Erteilung der abschließenden Genehmigung geklärt werden, ob im Plangebiet Verkarstungserscheinungen auftreten, wie sich diese auf das Bauvorhaben auswirken und welche Maßnahmen zur Ertüchtigung des Baugrundes zu ergreifen sind.

Positive Auswirkungen auf die Bodensituation ergeben sich durch Festsetzungen von Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Starkregenereignissen (Grundflächenzahlen, wasserdurchlässige Ausführung der (neuen) Stellplätze und durch die Festsetzungen von Dachbegrünung, Freihaltung von Fließwegen).

Durch die Planung sind keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4 Wasser

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird zwischen Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers (und aller Zuströme) besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (bzw. die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherfähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge bzw. dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

3.4.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Der am 01.09.2021 als Verordnung in Kraft getretene länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) legt Ziele und Grundsätze der Raumordnung für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz fest. Dieser soll angesichts des steigenden Hochwasserrisikos den Hochwasserschutz in Deutschland verbessern bzw. das -risiko minimieren. Bei Planungen sind dabei die Risiken von Hochwasser nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Außerdem sind die unterschiedlichen Empfindlich- und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Wuppertal geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 1264 bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Betroffenheit einiger Grundstücke bei Starkregen gegeben ist. Bei einem Starkregenereignis der Stufe 10 (90 l/m² in 1 Stunden, statistische Wiederkehrzeit 100 Jahre) bilden sich im derzeit unbebauten mittleren Plangebiet sowie im südlichen ebenfalls unbebauten Geltungsbereich an der L 418 bis zu 1 m aufgestaute Wasserflächen. Ebenfalls betroffen von Anstauungen bis 1 m sind einige, wenige bebaute Wohngrundstücke.



Abb. 4: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte

Zudem zeigt sich, dass in drei derzeit nicht bebauten Teilbereichen ein verstärkter Regenwasserabfluss auf Privatgrundstücken erfolgt, weshalb dort zukünftig eine weitgehende Freihaltung von Bebauung sinnvoll ist (siehe Übersichten auf den Seiten 12 und 13):

- von der Boltenbergstraße (zw. Hausnummer 14 und 18) ein Fließweg über die Flurstücke 30 und 18/1 in Richtung Rutenbecker Weg;
- von südlich Zur Waldesruh 36 in Richtung Zur Waldesruh 74 inklusive der zwei (temporären) Teiche auf dem Flurstück sowie westlich dieses Fließweges und
- Südlich der Straße Zur Waldesruh in Richtung L 418

Die Wupper liegt überwiegend nördlich an das Plangebiet angrenzend. Lediglich ein kleiner Teilbereich befindet sich im nord-westlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Das offizielle Überschwemmungsgebiet der Wupper tangiert das Plangebiet geringfügig im nord-westlichen Geltungsbereich des Änderungsverfahrens. Da die Wupper unterhalb des Steilhangs zur Wohnbebauung liegt (ca. 70 m Höhenunterschied) kann eine hochwasserbedingte Überflutung der Wohnbaugrundstücke im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst besteht somit kein topografiebedingtes Risiko vor Überflutungen bei Starkregen. Rechtsgültige Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht ausgewiesen, ebenso keine Heilquellenschutzgebiete oder gesetzlichen Überschwemmungsgebiete.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

3.4.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Eine theoretische Verschlechterung gegenüber der derzeitigen örtlichen Situation könnte sich durch die Nutzung bestehender Baurechte ergeben. Demgegenüber stehen deutliche Verbesserung für das Schutzgut Wasser durch die Freihaltung von topographisch bedingten Fließwegen mittels Reduzierung von Baurechten, geringere Versiegelungsgrade durch die zukünftig

geltende BauNVO, Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser im Bereich zukünftig vorgeschriebener Dachbegrünungen.

Durch die Planung sind keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.5 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen umfasst den Schutz der tierischen und pflanzlichen Arten und der Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Vielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

3.5.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG vorhanden:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen (siehe 1.5.3 und 3.11) sowie geschützte Baumalleen (siehe 1.5.5) vorhanden. |  |
| <ul style="list-style-type: none"> • Naturparkflächen „Bergisches Land“ reichen im Zusammenhang mit dem Burgholz in das Plangebiet herein. Weitergehende Informationen sind im Internet zu finden unter: <u>Naturpark Bergisches Land - Naturparke in Nordrhein-Westfalen</u> | |

Abb. 7: Übersicht Naturpark

- Verbundflächen im Zusammenhang mit landesweiten Biotopen grenzen an das Plangebiet an (Burgholz) bzw. tangieren den Planbereich auf einer unbebauten Fläche (Wupper)



Abb. 8: Übersicht Verbundflächen landesweiter Biotope

- Bei den nördlichsten unbebauten Flächen des Plangebietes, die überwiegend auch dem Landschaftsschutz unterliegen, handelt es sich um unterschiedliche Stadtbiotope, überwiegend bewachsen mit Buchen und Eichen.

Somit besteht eine enge Verzahnung zwischen dem Plangebiet und den geschützten naturräumlichen Gegebenheiten.

FFH- und Vogelschutzgebiete sind weder im noch in unmittelbarer Nähe des Plangebietes vorhanden.

In den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplänen sind insbesondere im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen erhaltenswerte Bäume festgesetzt, zudem einige wenige stadtbildprägende Bäume auf Privatgrundstücken. Nicht alle festgesetzten Bäume sind tatsächlich noch erhalten.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

3.5.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Das planerische Konzept sieht die weitgehende Sicherung der derzeitigen Gebietsstruktur vor. Dazu werden bisher nicht bauplanungsrechtlich abgesicherte bestehende Gebäude zukünftig durch Baugrenzen gesichert. Bestehende Baurechte weitestgehend erhalten - mit Reduzierung von Baurechten im Bereich denkmalwerter Gartenflächen sowie Fließwegen, geringfügigen zusätzlichen Baurechten und durch die zukünftig geltende aktuelle BauNVO gegenüber der von 1977 deutlich reduzierten versiegelbaren Grundstücksflächen.

Weder die Verbundflächen noch die Landschaftsschutzgebietsbereiche gemäß Landschaftsplan West werden durch neue Baurechte tangiert.

Bei den Naturparkflächen ist davon auszugehen, dass durch die eher großräumige Betrachtung keine genaue Abgrenzung in der Örtlichkeit erkennbar ist. Im Randbereich bestehende Baurechte werden dort erhalten, haben aber keinen negativen Einfluss auf die Funktion des Naturparks.

Nicht festgesetzte Bäume werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes unter die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal fallen.

Zudem werden durch die Dachbegrünungen und zu begrünenden Vorgartenbereiche Maßnahmen generiert, um die Auswirkungen auf das Schutzgut zusätzlich gering zu halten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut können deshalb insgesamt als gering beschrieben werden.

3.6 Luft und Klima

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion sollen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Klima und Luft ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen bzw. die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder durch Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Klima und Luft insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

3.6.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Gemäß Klimafunktionskarte der Stadt Wuppertal liegt

- die südliche landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie das nördliche bewaldete Plangebiet in einem Freiland-Klimatop
- das vorwiegend bewaldete Gebiet des Burgholzes in einem Waldklimatop
- der Bereich Am Todtenberg und Schlangenbusch sowie der bebaute Bereich insbesondere südlich Zur Waldesruh an der Boltenbergstraße in einem Stadtrand-Biotop und
- der Bereich zwischen Sambatrasse und dem zuvor genannten Bereich in einem Gartensstadt-Klimatop.



Abb. 9: Auszug aus der Klimafunktionskarte

Das Stadtrand-Klimatop zeichnet sich durch eine wesentliche Beeinflussung von Temperatur, Feuchte und Wind aus mit Störung der lokalen Windsysteme. Demgegenüber bestehen im Gartenstadt-Klimatop lediglich geringe Einflüsse auf Temperatur, Feuchte und Wind. Beim Freiland-Klimatop ist der Tagesgang von Temperatur und Feuchte ungestört und stark ausgeprägt, weshalb eine starke Frisch- und Kaltluftproduktion gegeben ist. Im Wald-Klimatop herrscht hingegen ein stark gedämpfter Tagesgang von Temperatur und Feuchte. Außerdem dient es der Frisch- und Kaltluftproduktion und erfüllt eine Filterfunktion.

Die Einteilung in der Klimafunktionskarte kann dabei nicht als genaue Abtrennung verstanden werden, sondern es ist vielmehr davon auszugehen, dass im Bereich des Plangebiets der Übergang fließend zwischen den Klimatopen stattfindet.

Hitzeinseln /-belastungen liegen lediglich im Bereich der Straßenflächen vor. Auch im Zukunftsszenario 2050-2060 soll die Hitzebelastung nicht zunehmen.

Nullvariante

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

3.6.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Zusätzliche Versiegelung können zu einer höheren Hitzeentwicklung führen. Vorliegend soll allerdings die Siedlungsstruktur erhalten werden und maximal geringfügige bauliche Maßnahmen ermöglicht werden, demgegenüber werden allerdings auch Baurechte des bestehenden Planungsrecht zurückgenommen. Zudem werden im Sinne der Klimaanpassung einige Festsetzungen im Bebauungsplan 1264 erfolgen:

- Begrenzung der Flächenversiegelung zur Vermeidung von Überwärmung und Reduzierung des Regenwasserabflusses
 - Regulierung der bauliche Dichte durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4
 - teilweise Ausschluss der GRZ-Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO
 - der Einsatz wasserdurchlässiger Bodenbeläge

- Verbesserung des Kleinklimas
 - Begrünte Vorgartenzone, Schottergartenverbot
 - Dachbegrünungen auf Flachdächern und flach geneigten Dächern von Gebäuden sowie Garagen und Carports mit einer Dachneigung bis 20 Grad,
 - Begrünung unbebauter Flächen
- die Berücksichtigung von erhaltenswerten Baum- und Strauchbestand.

Die offene Bauweise wird dazu beitragen die Luftzirkulation weiterhin zu ermöglichen und eine Riegelbildung zu vermeiden.

Auswirkungen auf das Schutzgut sind aufgrund der oben aufgeführten Maßnahmen nicht zu erwarten.

3.7 Orts- und Landschaftsbild

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert. Hierbei sind die Vielfalt, die Eigenart, die Schönheit sowie der Erholungswert von Natur- und Landschaft zu beurteilen.

Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild ist überwiegend bestimmt durch künstliche Elemente bzw. anthropogene Einflüsse. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen. Andererseits ist das Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DschG NRW); hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): »Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten [...]«. Für die Bewertung des Ortsbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild ergibt sich durch ihre Vielfältigkeit, die Eigenart und Schönheit sowie ihren Erholungswert.

3.7.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Das Plangebiet grenzt an den dicht bebauten Ortsteil Sonnborn, aber auch an den bewaldeten Burgholz an. Auch die plangebietsinterne Struktur ist heterogen mit einer sehr dichten Reihenhausbauung meist zweigeschossigen Bebauung im Bereich Todtenberg / Schlangengraben und der aufgelockerten auch überwiegend zweigeschossigen Bebauung im westlichen Plangebiet, bestehend aus Einzel- und Doppelhäusern sowie wenigen Mehrfamilienhäusern (u.a. Pickartberg). Denkmalgeschützte Gebäude befinden sich im westlichen Bereich der Straße Zur Waldesruh und An der Waldau. Zudem gibt es im Plangebiet denkmalwerte Gartenbereiche.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Ortsbild unverändert bestehen. Es sei denn, bestehende Baurechte aus den Bebauungsplänen 616/1 und 616/2 werden genutzt. Dies könnte u.a. eine Bebauung im Bereich der denkmalwerten Gärten bedingen.

3.7.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Das derzeitige Ortsbild soll durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes 1264 weitestgehend gesichert werden. Aufgrund des damit einhergehenden sensiblen Einfüguungsmaßstabs soll im Zuge des Bauleitplanverfahrens dafür Sorge getragen werden, dass sich Nachverdichtungen sowohl maßstäblich als auch architektonisch in die bestehenden Strukturen einfügt. Hierzu sollen unter anderem Versiegelungsmöglichkeiten gegenüber dem bestehenden Planungsrecht reduziert werden. Durch den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche wird der Blick Richtung Süden weiterhin nicht durch Bebauung eingeschränkt.

Auswirkungen auf das Schutzgut sind aufgrund der oben aufgeführten Maßnahmen gering.

3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für die Umweltschutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- bzw. Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich, ähnlich zum Schutzgut Landschaftsbild, aus ihrer Vielfältigkeit, der Eigenart und Schönheit.

3.8.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Innerhalb des Plangebietes liegen sowohl denkmalgeschützte Gebäude (Zur Waldesruh 24, 30, 34, 36, 38, 45 sowie An der Waldau 26) als auch Gartenbereiche, die gemäß Stellungnahme

des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 06.10.2009 (bestätigt im Mai 2023) „bedeutende Elemente der eingetragenen Baudenkmäler“ sind und deshalb in der Denkmalliste der Stadt Wuppertal ergänzt werden sollten.

Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich demnach keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.8.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Vorhandene denkmalgeschützte Gebäude werden weiterhin bauplanungsrechtlich in Ihrem Bestand durch die Festsetzung von überbaubaren Flächen gesichert.

Im Bereich der denkmalwerten Gartenbereiche werden bestehende Baurechte aus den Bebauungsplanverfahren 616/1 und 616/2 deutlich reduziert und stattdessen private Grünflächen sowie nicht überbaubare Flächen festgesetzt.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter durch die Planung als positiv einzustufen.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Große Teile der Wechselwirkungen werden unter der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfasst und beschrieben. Das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung zueinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen das Schutzgut Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgütern sind auch in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Es bestehen allerdings keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen, da sich hinsichtlich der Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben.

3.10 Kumulative Auswirkungen

Es sind keine weiteren Planungen oder Vorhaben bekannt, für die aufgrund kumulierender Wirkung mit der Aufstellung des Bebauungsplans eine UVP-Pflicht bzw. die Pflicht einer UVP-Vorprüfung ausgelöst werden würde.

3.11 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Natura2000 stellt ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten dar, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nach FFH-RL sowie Vogelschutz-RL getroffen werden sollen. Mit der Ausweisung des Natura2000-Netzes

werden der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verfolgt.

Natura2000-Gebiete befinden sich weder im Plangebiet noch in dessen weiterem Umfeld.

Wie bereits in Punkt 1.5.3 dargelegt, unterliegen Teilbereiche des Plangebietes dem Landschaftsschutz gemäß Landschaftsplan-West und der Landschaftsschutzverordnung von 1975. Im Wesentlichen hat die Planung keinen Einfluss auf die Abgrenzung des Landschaftsschutzes. Lediglich im nordwestlichen Bereich soll eine heute dem Landschaftsschutz gemäß der Verordnung von 1975 unterliegende Teilfläche des derzeit im Bebauungsplan 616/1 festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes in Teilen in eine private Grünfläche überführt werden. Ein untergeordneter Grundstücksbereich verbleibt als Allgemeines Wohngebiet und enthält zukünftig Baurecht. Nach dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens 1264 können im Zuge einer zukünftigen Anpassung oder Neuaufstellung des Landschaftsplanes, die letzten Fragmente der Landschaftsschutzverordnung von 1975 aufgehoben werden.

Die Planumsetzung und das Ausbleiben der Planung haben demnach keine negativen Auswirkungen auf Schutzgebiete.

3.12 Auswirkungen auf das globale Klima

Die Folgen der Planungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens 1264 haben aufgrund der Kleinflächigkeit keine Auswirkungen auf das globale Klima. Relevante Emissionen von klimaschädlichen oder treibhauswirksamen Gasen erfolgen nicht.

3.13 Sonstige umweltbezogene Aspekte

3.13.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Baubedingte Emissionen im Hinblick auf Lärm, Staub und Gerüche können durch den Bau bzw. die Erweiterung von Wohngebäuden entstehen. Nach Fertigstellung ist mit keinen weiteren Emissionen zu rechnen, die nicht zu einem allgemeinen Wohngebiet gehören.

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz NRW in nationales Recht umgesetzt wurden. Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Dabei sind einerseits die Rahmenbedingungen für Einleitungen in die Kanalisation näher geregelt worden, eine Einleitung von anfallenden Regenwassermengen ist grundsätzlich erschwert worden, um die natürlichen Bodenfunktionen (hier insbesondere: Bildung von Grundwasser) zu stärken, sofern nicht eine Ableitung von Regenwasser zwingend geboten ist. Andererseits ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in das Grundwasser sowie in Gewässer erschwert worden, um Böden und Grundwasser vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Das Plangebiet ist entwässerungstechnisch erschlossen.

Der Planbereich wird überwiegend im Trennsystem entwässert. Die vorhandenen Entsorgungsanlagen sind ausreichend leistungsfähig, um sowohl den derzeitigen als auch den zukünftigen Bedarf zu decken. Schmutzwasser-Kanäle sind vorhanden und von ihrer Kapazität ausreichend.

Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz NRW regeln, dass Abfall in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen.

Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wuppertal.

3.13.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Strombereich wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt 2025 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Zudem besteht das Gebäudeenergiegesetz (GEG) aus dem Jahr 2024, welches als zentraler Baustein der deutschen Wärmewende die energetischen Anforderungen an Neubauten und Bestandsgebäude regelt.

Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- klimaverträgliche Energieversorgung
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe
- Reduzierung des Gesamtenergiebedarfs und der Treibhausgasemissionen von Gebäuden

Grundsätzlich sind Dachflächen von neuen Wohngebäuden gemäß der Landesbauordnung NRW mit Photovoltaikanlagen zur Nutzung von Solarenergie zu versehen. Die zusätzliche Festsetzung von Begrünung der flachgeneigten und Flachdächern führt zur Minderung von Temperaturextremen im Jahresverlauf wie Aufheizung bzw. Wärmeverlusten der Gebäude, was dazu beiträgt den Energiebedarf für Kühlung bzw. Heizung zu senken.

3.13.3 Maßnahmen zum Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das sogenannte Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen) zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-II-Richtlinie) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich unter anderem zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die sogenannte Störfallverordnung (12. BImSchV).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1264 befindet sich im angemessenen Sicherheitsabstand der Fa. Bayer, welche einen Störfallbetrieb i. S. d. Seveso-III-Richtlinie darstellt. Da Wohnen gem. § 50 BImSchG als sensible Nutzung einzustufen ist, gilt das Abstandsgebot. Außerdem müssen die bei schweren Unfällen im Betriebsbereich hervorgerufenen Auswirkungen in die planerische Abwägung eingestellt werden.

Die Störfallbetroffenheit liegt lediglich für den Stoff Acrolein vor, für welchen im gesamtstädtischen Störfallgutachten des TÜV Nord aus dem Jahr 2024⁴ ein angemessener Abstand von 850 m angegeben wird. Da Acrolein eine leicht flüchtige Flüssigkeit ist und sich über die Luft ausbreitet, kann eine trennscharfe Ausbreitungsgrenze jedoch nicht gezogen werden. Technische Maßnahmen zur Störfallvorsorge an Wohngebäuden (Beispielsweise Alarmmechanismen) haben sich aufgrund der Personenkreise (mobilitätseingeschränkte, kranke oder schlafende Personen, unbeaufsichtigte Kinder, häufiges Wechseln der Bewohner*innen) als regelmäßig ungeeignet herausgestellt. Im Bebauungsplan werden daher keine technischen Maßnahmen am Gebäude getroffen. Es ist hierzu zudem festzuhalten, dass gemäß dem Ausbreitungsmodell des KAS-18, welche für die Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes angewendet wurde, besondere topographische Situationen nicht berücksichtigt werden. Insofern liegt das Plangebiet deutlich höher als das Betriebsgelände der Fa. Bayer und wird durch den Steilhang abgeschirmt. Auch aus diesem Grund ist eine realistische Gefährdung nicht zu sehen.

Ziel des Planverfahrens ist die Sicherung der derzeitigen Gebietsstruktur. Im Zuge der Planung ist lediglich eine geringfügige Nachverdichtung außerhalb des Sicherheitsabstandes sowie die bauplanungsrechtliche Absicherung bereits bestehender, bisher nicht als überbaubare Fläche festgesetzter Wohngebäude. Da sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes der

⁴ TÜV Nord (2024): Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wuppertal unter Gesichtspunkten des § 50 BImSchG bzw. des Art 13 der Seveso-III-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 (Aktualisierung des Gutachtens von 2014)

Firma Bayer bereits mehrere hundert Wohneinheiten, mit deutlich geringerer Distanz zum Betriebsbereich befinden, führt die Planung zu keiner Risikoerhöhung. Folglich ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Planung Einschränkungen oder Vorkehrungen für den Betrieb der Fa. Bayer ergeben.

Die Stadt Wuppertal gehört außerdem zu einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt und weist daher einen erhöhten Wohnbauflächenbedarf auf. Auch vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB sollten vorrangig verfügbare Nachverdichtungspotentiale im Innenbereich genutzt werden. Da die Planung folglich zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs der Bevölkerung beiträgt und die Störfallbetroffenheit, wie bereits dargelegt, nur theoretisch sowie gering ist, wiegen die sozioökonomischen Gründe für das Planverfahren.

3.13.4 Mögliche Auswirkungen auf das Vorhaben durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Überplanung eines bestehenden Wohngebietes. Weil sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes der Firma Bayer bereits mehrere hundert Wohneinheiten, mit deutlich geringerer Distanz zum Betriebsbereich, befinden, führt die Planung zu keiner Risikoerhöhung. Da die Planung zudem der Deckung des Wohnbauflächenbedarfs dient und die Störfallbetroffenheit, wie bereits dargelegt, nur theoretisch sowie gering ist, überwiegen die sozioökonomischen Gründe für das Planverfahren. Durch das vorhandene öffentliche Straßennetz ist eine Anfahrt für Rettungskräfte sowie eine Entfluchtung problemlos möglich.

Aufgrund der Lage außerhalb von Erdbebenzonen sind keine Auswirkungen infolge von Erdbeben zu erwarten.

3.13.5 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Für das Plangebiet kann keine besondere Anfälligkeit im Hinblick auf Trockenheit, Sturm, Wasserhaushalt und Wassermangel festgestellt werden.

Durch die topographische Lage oberhalb der Wupper ist keine Anfälligkeit im Hinblick auf den Hochwasserschutz gegeben.

4 Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht (...) angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.“

Mit Blick auf die beschriebenen sehr geringen Auswirkungen der Planung ist ein Monitoring lediglich dann vorgesehen, wenn gegenüber den Fachbehörden Hinweise oder Beschwerden auf plangebietsinterne Auswirkungen auf die Umwelt(belange) vorgebracht werden.

5 Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes

Ausgangspunkt des Umweltberichtes ist eine Analyse und Bewertung des Plangebietes und des potentiell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes bezüglich der Schutzgüter des BauGB und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan 1264 - Boltenberg - erfolgte lediglich aufgrund der Plangebietsgröße und der Lage des Plangebietes im angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebes.

Durch die Bebauungspläne 616/1 und 616/2 wurden bereits Baurechte, Erschließungsflächen und unterschiedliche Grünareale festgesetzt. Mittels des Bebauungsplanverfahrens 1264 werden die vorgenannten Festsetzungen weitestgehend übernommen, in Teilen an die inzwischen gegebene Situation angepasst, aber auch konkretisiert (Anzahl der Wohnungen je Gebäude und Regelungen zu Grundstücksgrößen).

Die Bewertung der Schutzgutausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgte deshalb verbal argumentativ.

6 Zusammenfassung

Das Bauleitplanverfahren dient der Erhaltung des Gebietscharakters. In der Zusammenschau resultieren aus der Planung folgende schutzgutbezogene bzw. umweltrelevante Auswirkungen:

Schutzgut / Umweltbelang	Auswirkungen der Planung	Erläuterung der Auswirkungen
Mensch	gering	Nutzung für Wohnen; Verbesserung der Situation bei Starkregen

Fläche	gering	Im Vergleich zur älteren BauNVO darf künftig insgesamt weniger Fläche versiegelt werden.
Boden	keine	Durch Dachbegrünung erfolgt eine Regenrückhaltung. Freihaltung von Flächen für Versickerungen
Wasser	keine	Das Plangebiet liefert sowohl im Bestand als auch nach Planumsetzung keinen nennenswerten Beitrag im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Funktionen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering	Keine nennenswerte Veränderung.
Klima und Luft	keine	Eine möglicherweise geringfügige Zunahme der Schadstoffbelastungen wird durch klimatische Verbesserung wie Dachbegrünungen ausgeglichen.
Orts- und Landschaftsbild	gering	Die Planung ergänzt das Ortsbild. Die Sichtbeziehung in das südlich liegende unbebaute Landschaft wird erhalten.
Kultur- und sonstige Sachgüter	positiv	bestehenden Baudenkmäler im Geltungsbereich; denkmalwerte Gartenbereiche, in denen Baurechte reduziert werden und die zukünftig in weiten Teilen als private Grünfläche und nicht überbaubare Fläche festgesetzt werden.
Natura2000-Gebiete	keine	Nicht durch die Planung betroffen
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern	gering	Verringerung der Abflussmenge an Niederschlagswasser mittels Dachbegrünungen
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	gering	Schaffung von Photovoltaikanlagen bei Neubebauung
Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	mittel	Lage am äußeren Rand des Achtungsabstandes eines Störfallbetriebes.

Tab. 2: Übersicht / Zusammenfassung der schutzgutbezogenen bzw. umweltrelevanten Auswirkungen der Planung

7 Quellen

GFM Umwelttechnik (2019);

Bodenuntersuchung B-Plan 616/2 – Boltenberg,
Wesseling

TÜV Nord (2024);

Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wuppertal unter Gesichtspunkten des § 50 BImSchG bzw. des Art 13 der Seveso-III-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 (Aktualisierung des Gutachtens von 2014)

Seveso-III-Richtlinie

Kommission für Anlagensicherheit: Leitfaden KAS-18

TA Lärm

DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau

DIN 4109:2018-01 Schallschutz im Hochbau

RLS 90 Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen

Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. sowie der Leitfaden biodiversitätsfördernde Maßnahmen auf Freiflächen, Ausgleichsflächen und an Gebäuden des Landes NRW